

# Betriebsratstätigkeit: Ab- und Zurückmeldepflicht

 Von Volker Mischewski

 Arbeitsrecht im Betrieb 12/2023

 Ab Seite 33

**Pflicht** Was ist bei der An- und Abmeldepflicht zur Betriebsratsarbeit zu beachten? Wer muss das tun – bei wem und müssen Betriebsratsmitglieder Auskunft über den Inhalt ihrer Tätigkeit geben? Antworten auf die wichtigsten Fragen.

## Darum geht es

1. Betriebsratsmitglieder müssen sich für ihre Betriebsratsarbeit beim Arbeitgeber an- und abmelden.
2. Sinn der Abmeldung ist es, dem Arbeitgeber eine Überbrückung des Arbeitsausfalls zu ermöglichen.
3. Auf keinen Fall bedarf die Betriebsratstätigkeit der Zustimmung des Arbeitgebers.

Betriebsratsmitglieder sind nach § 37 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zur erforderlichen Betriebsratstätigkeit freizustellen. Das klingt zunächst so, als ob eine Erklärung des Arbeitgebers dafür vonnöten sei. Das ist jedoch mitnichten der Fall. Der Arbeitgeber muss allerdings die Arbeitstätigkeiten, die von dem Betriebsratsmitglied in dieser Zeit nicht verrichtet werden können, organisieren. Daher müssen die Mitglieder sich zur Betriebsratstätigkeit abmelden und wieder zurückmelden. Mitunter verzichtet der Arbeitgeber auf eine Ab- und Anmeldung, häufig jedoch auch nicht.

## Wer muss sich abmelden?

Sinn der Abmeldung ist, dass eine Überbrückung des Arbeitsausfalls möglich ist.<sup>1</sup> Der Arbeitgeber also Dispositionen treffen kann.<sup>2</sup> Daher entfällt die Abmeldepflicht bei vollständig freigestellten Betriebsratsmitgliedern. Vor einer erforderlichen Reise müssen jedoch auch diese sich abmelden. Teilfreigestellte Betriebsratsmitglieder, die geregelte Betriebsratsarbeits-Blöcke haben, müssen sich zu

ihrer Betriebsratsarbeit innerhalb der Blöcke nicht abmelden. Erbringen sie jedoch außerhalb der Blöcke weitere Betriebsratstätigkeit, gilt für sie die Abmeldepflicht.<sup>3</sup>

Eine Ausnahme besteht, wenn eine Umorganisation der Arbeit nicht ernsthaft in Betracht kommt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Arbeit im Anschluss von dem Mitglied selbst erledigt werden muss. Der Arbeitgeber kann dann aber verlangen, dass ihm die Gesamtdauer, der in einem bestimmten Zeitraum ausgeübten Betriebsratstätigkeit nachträglich mitgeteilt wird.<sup>4</sup>

## **Wann muss die Zurückmeldung erfolgen?**

Nach Abschluss der Betriebsratstätigkeit muss sich das Betriebsratsmitglied im Allgemeinen zurückmelden.<sup>5</sup> Der Arbeitgeber soll dadurch in die Lage versetzt werden, die für die Zeit der Abwesenheit getroffenen Maßnahmen – z.B. Stellung einer Vertretung am Arbeitsplatz – wieder rückgängig zu machen.

## **Wie muss die Ab- und Zurückmeldung erfolgen?**

Das Betriebsratsmitglied ist nach der Rechtsprechung verpflichtet, den Ort und die voraussichtliche Dauer der Betriebsratstätigkeit mitzuteilen.<sup>6</sup> Es handelt sich hierbei um eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag. Eine bestimmte Form kann der Arbeitgeber nicht vorschreiben. So kann er z.B. weder verlangen, dass die Ab- und Zurückmeldung schriftlich erfolgt. Auch kann er nicht fordern, dass sie persönlich erfolgen muss, da dies dem Zweck der Meldepflichten nicht entspricht.<sup>7</sup> Das bedeutet, dass wenn die Betriebsratsvorsitzende Mitglieder zur Sitzung abgemeldet hat, sich diese nicht noch einmal selbst abmelden müssen.

## **Wer erhält die Ab- und Zurückmeldung?**

Der Arbeitgeber hat die Freiheit, die betrieblichen Abläufe zu organisieren. Auch die Bestimmung des Adressaten der Ab- und Zurückmeldung fällt dem Grunde nach in seine Organisationsgewalt.<sup>8</sup> Die Pflicht zur Abmeldung ist jedoch durch ihren Zweck, dem Arbeitgeber von der Abwesenheit und ihrer Dauer Kenntnis zu geben und ihm etwa erforderliche Dispositionen zu ermöglichen, inhaltlich so konkret bestimmt, dass kein Raum für nähere Anweisungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Meldeverfahrens verbleibt.<sup>9</sup>

Das bedeutet, dass die Festlegung des Vorgesetzten, bei dem die Meldungen zu erfolgen haben, nicht in das freie Belieben des Arbeitgebers gestellt ist. Es müssen diejenigen Vorgesetzten sein, denen gegenüber Ab- und Rückmeldepflichten aus anderen Anlässen, z.B. wegen eines dringenden Arztbesuchs oder Vernehmung als Zeugen vor Gericht – bestehen. Verfügt der Arbeitgeber z.B., dass eine Abmeldung zur Betriebsratstätigkeit bei ihm zu erfolgen hat, jedoch die Abmeldung wegen Krankheit beim Teamleiter, wäre das eine – auch nur psychologische – Erschwerung des Meldeverfahrens, damit die Behinderung der Betriebsratstätigkeit nach § 78 BetrVG und unwirksam.<sup>10</sup>

## **Was müssen Betriebsratsmitglieder nicht machen?**

Auf keinen Fall bedarf die Betriebsratstätigkeit der Zustimmung des Arbeitgebers! Die Mitglieder prüfen selbst die Erforderlichkeit der Erfüllung ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben. Daher sind

Angaben zum Inhalt der Betriebsratstätigkeit nicht zu machen. Auch eine stichwortartige Umschreibung muss durch die Betriebsratsmitglieder nicht erfolgen.<sup>11</sup> Will das Betriebsratsmitglied andere Beschäftigte am Arbeitsplatz aufsuchen, muss es auch nicht preisgeben, wen es aufsucht. Macht allerdings der Arbeitgeber die Unabkömlichkeit des Mitglieds am Arbeitsplatz geltend, ist das Mitglied gehalten zu prüfen, ob und inwieweit die geplante Wahrnehmung einer Betriebsratsaufgabe aufgeschoben werden kann. Ist die Betriebsratstätigkeit so dringlich, dass das Verlangen des Arbeitgebers legitimerweise zurücktreten muss, hat das Betriebsratsmitglied dies dem Arbeitgeber nach nicht überzeugender Rechtsprechung darzulegen.<sup>12</sup> Inwieweit dabei auch Angaben zum Inhalt gemacht werden müssen, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) allerdings offen gelassen.

---

**Volker Mischewski**, Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Rechtsanwälte Thannheiser & Partner, Hannover.

---

- [1] BAG 29.6.2011 – 7 ABR 135/09.
  - [2] DKW, § 37 BetrVG Rn. 44, 18. Aufl.
  - [3] Fitting u.a., § 37 BetrVG Rn. 50.
  - [4] BAG 29.6.2011 – 7 ABR 135/09.
  - [5] BAG 13.5.1997 – 1 ABR 2/97.
  - [6] BAG 15.3.1995 – 7 AZR 643/94.
  - [7] BAG 13.5.1997 – 1 ABR 2/97.
  - [8] BAG 13.5.1997 – 1 ABR 2/97.
  - [9] Fitting, § 37 Rn. 53.
  - [10] Fitting, ebenda.
  - [11] BAG 15.3.1995 – 7 AZR 643/94; BAG 29.6.2011 – 7 ABR 135/09.
  - [12] BAG 15.3.1995 – 7 AZR 643/94.
- 

### Haben Sie Fragen oder Anmerkungen?

Wir helfen gerne. Schreiben Sie uns:

 [fragen@bund-verlag.de](mailto:fragen@bund-verlag.de)

---